

Kurzzeitpflegevertrag

für

vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Stand: 05.10.2016

Zwischen der

als Träger vom

vertreten durch den Geschäftsführer ,
mit Vollmacht des GF handelnd: (Einrichtungsleitung)
- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

u n d

Frau / Herrn

wohnhaft in
- nachstehend „Gast“ genannt -

vertreten durch
(rechtliche Betreuerin / Bevollmächtigte)

wird folgender Vertrag für Kurzzeitpflege geschlossen:

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Die ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in . Seine Rechtsform ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Der Gast respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde. Die Konzeption kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und
Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die
Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und
Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur
Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84
SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung.
Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigefügt sind, werden sie von der
Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

(1) Die Einrichtung erbringt dem Gast in der Zeit von bis folgende Leistungen:

a) Unterkunft in einem zimmer, Größe: Zimmernummer:

Angaben zur Möblierung:

- | | | | |
|-------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Pflegebett | <input type="checkbox"/> Sanitärräume | <input type="checkbox"/> Nachttisch | <input type="checkbox"/> Kleiderschrank mit Wertfach |
| <input type="checkbox"/> Tisch | <input type="checkbox"/> Stuhl | <input type="checkbox"/> Fernseher | <input type="checkbox"/> Balkon |

Anschlussmöglichkeiten für Telefon Internet Fernseher

Sonstiges:

b) Verpflegung in folgendem Umfang:

- Normalkost: Frühstück
Mittagessen in Menüwahl (Der Gast kann sich daraus eine
Schonkost zusammenstellen)
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten
- Bei Bedarf: Sonderkostformen nach ärztlicher Anordnung
- sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (Kaffee, Tee,
Mineralwasser und Saft)

- c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand des Gastes entsprechende Pflege
und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer
Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung
(SGB XI) einschließlich der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege
entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und
vollstationären Pflege (NRW);
- d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung des pflegebedürftigen Gastes gemäß § 3a
dieses Vertrages;
- e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes (Häufigkeit; ggf.
Aufschlüsselung nach Wohnraum oder Nasszelle)

- f) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern;
 - g) Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche;
 - h) Haustechnik und Verwaltung im notwendigen Umfang;
- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen dem Gast zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (3) Die Einrichtung übergibt dem Gast folgende Schlüssel:

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden des Gastes auf seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat der Gast die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

- (4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung dem Gast bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

§ 3a Zusätzliche Betreuungsleistungen gem. § 43b SGB XI

- (1) Die Einrichtung erbringt für alle Gäste Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI. Der gesetzlich pflegeversicherte Gast wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 84 Absatz 8 SGB XI weder ganz noch teilweise mit dem Vergütungszuschlag belastet.
- (2) Ist der Gast privat-pflegeversichert fällt für die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung eine Vergütung i.H. v. € pro Tag an. Die Einrichtung stellt über den Betrag eine Rechnung aus, die der Gast zur Erstattung bei seiner privaten Pflegekasse einreichen kann.

Für beihilfeberechtigte Gäste erfolgt die Erstattung seitens der privaten Pflegekassen anteilig. Die Erstattung des restlichen Anteils ist bei der jeweiligen Beihilfestelle zu beantragen. Der Gast wird darauf hingewiesen, dass die Übernahme dieses Anteils durch die Beihilfestelle abgelehnt werden kann und er dann diese Kosten zu tragen hat.

§ 4 Leistungsentgelt

- (1) Das Entgelt für die Leistungen gem. § 3 richtet sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.

(2) Das Leistungsentgelt beträgt im Rahmen dieses Vertrages pro Tag:

a) für Pflege im Sinne der §§ 42, 43 SGB XI

Pflegegrad € tägl.

b) für Unterkunft € tägl.

c) für Verpflegung € tägl.

Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen i.S.d. § 82 Abs. 3 SGB XI, soweit sie nicht von der Sozialhilfe bzw. Kriegsopferfürsorge nach § 13 APG NW, § 17 APG-DVO übernommen werden

Doppelzimmer € tägl.

Einzelzimmer € tägl.

Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen i.S.d. § 82 Abs. 4 SGB XI (ohne öffentliche Förderung) € tägl.

Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) im Sinne von § 82 a Abs. 3 SGB XI € tägl.

=====

Insgesamt € tägl.

Hiervon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung nach 42 SGB XI als Sachleistung im Kalenderjahr bis zu € für maximal 56 Tage.

Bei Bedarf und ärztlicher Verordnung fallen zusätzliche Kosten für Inkontinenzmittel i.H.v. € 26,81 MONATLICH an, soweit die Kosten nicht von der jeweiligen Krankenversicherung übernommen werden.

(3) Wird der Gast ausschließlich und nicht nur vorübergehend einschließlich der Flüssigkeitsversorgung durch Sondennahrung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen. Entsprechend der aktuellen Vergütungsvereinbarung werden zzt. € täglich von dem in Abs. 2 genannten Entgelt für Verpflegung abgezogen.

(4) Bei vorübergehender Abwesenheit ist der Gast verpflichtet, für die ersten drei Tage das volle Entgelt und für die weiteren Tage ein reduziertes Leistungsentgelt zu zahlen. Dieses beträgt vom vierten Tag der Abwesenheit an 75 v.H. des Entgeltes für die pflegebedingten Aufwendungen, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Umlagebetrages nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO). Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten. Die Pflegekasse übernimmt in der Zeit der vorübergehenden Abwesenheit keine Kosten. Dem Gast bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass die

Einrichtung höhere Aufwendungen erspart hat.

§ 5 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils wöchentlich im Voraus fällig, erstmals am Tag des Einzugs. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Vertragsende. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Leistungsträgern bleiben unberührt.
- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird nach Möglichkeit mit diesen abgerechnet.

§ 6 Mitwirkungspflichten

Der Gast ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen dem Gast ansonsten Regresse.

§ 7 Eingebachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann der Gast Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in sein Zimmer einbringen. Die von dem Gast eingebrachten, elektrischen netzabhängig betriebenen (nicht mitumfasst sind die lediglich batteriebetriebenen elektrischen Geräte) Geräte, z.B. Fernseher, Stehlampe, Radiogeräte, Stehlampen müssen mit Prüfkennzeichen (GS, VDE, VDE/GS) gekennzeichnet sein. Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- (2) Persönliche Gegenstände des Gastes können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können im abschließbaren Wertfach des Kleiderschranks verwahrt werden. Die Einrichtung übernimmt keine Haftung.

§ 8 Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 9 Haftung

- (1) Gast und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es dem Gast überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden. Für Bargeld und Schmuck haftet die Einrichtung in keinem Fall.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeitenden der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Gastes durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (siehe Anlagen 1-4).
- (3) Der Gast hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind.

§ 11 Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

- (1) Der Gast hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 5 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Der Gast hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 6 beigefügt.
- (3) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.
- (4) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil.

§ 12 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes des Gastes sind zu benachrichtigen:

1. Herr/ Frau
(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

2. Herr/ Frau
(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

(2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sollen die Sachen des Gastes an

Herrn/Frau

in

oder im Verhinderungsfalle an

Herrn/Frau

in

ausgehändigt werden.

(3) Sonstiges:

§ 13 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Das Vertragsverhältnis endet zum vorgesehenen Zeitpunkt oder mit dem Tod des Gastes.

(2) Der Gast kann innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Gast erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

(3) Der Gast kann den Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum vereinbarten Vertragsende nicht zuzumuten ist.

(4) Die Einrichtung kann den Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angaben von Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.

(5) Mit Beendigung des Vertrages ist die Unterkunft geräumt an die Einrichtung zu übergeben

§ 14 Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist in der gesamten Einrichtung grundsätzlich untersagt.

(2) Zur Verfügung stehende Raucherbereiche sind ausgewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift Gast

Ort, Datum

Unterschrift Betreuerin/ Bevollmächtigte

Ort, Datum

Unterschrift Einrichtung

Anlage 1 Einwilligung der Datennutzung für das Gemeinschaftsleben

Name, Vorname:

Ich bin damit einverstanden, dass von folgende Daten genutzt werden:

- Name, Vorname, Zimmernummer** als Besucherhinweis auf der Infotafel im Eingangsbereich
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Sterbedatum** in der internen Hauszeitschrift
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Sterbedatum** in der internen Hauszeitschrift, die auch auf der Homepage veröffentlicht wird

- Name, Vorname, Geburtsdatum** als Aushang im Wohnbereich
- Name, Vorname, Geburtsdatum** als Aushang im Eingangsbereich
- Foto** zur Gestaltung innerhalb der Einrichtung
- Foto** zur Orientierung des persönlichen Zimmers
- Name, Vorname, Sterbedatum** im Kondolenzbuch im Eingangsbereich
- Name, Vorname, Sterbedatum** im Kondolenzbuch im Wohnbereich

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Gast

Ort, Datum

Unterschrift Betreuerin/Bevollmächtigte

Anlage 2 Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

Name, Vorname:

(1) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten bei mir erhebt, speichert und aktualisiert, um eine Dokumentation für mich zu führen:

- [Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Familienstand, letzter Wohnort)
- [Biografische Daten (Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen, Tabus)
- [Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde
- [Informationssammlung
- [Maßnahmenplanung (Grundpflege, Hauswirtschaftliche Betreuung, ärztlich verordnete Behandlungspflege, ärztlich verordnete Medikamente, Psychosoziale Betreuung)

- [Pflegedokumentation (schriftlich / fotografisch)
 - o Leistungsnachweise der Pflege
 - o Pflegeberichte
 - o Leistungsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
 - o Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
 - o Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
 - o Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Soor, Kontrakturen, Kontinenz, Mobilisation
 - o Wunddokumentation
 - o Sturzdokumentation / Sturzprotokolle
 - o Schmerzdokumentation
 - o Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen incl. Genehmigung
 - o Evaluation des Pflegeprozesses incl. Auswertung / Darstellung

(2) Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen können.

Ort, Datum Unterschrift Gast

Ort, Datum Unterschrift Betreuerin/ Bevollmächtigte

Anlage 3 Einwilligung zur Datenweitergabe

Name, Vorname:.....

Anlage 5 Recht auf Beratung und Beschwerde

- ≥ Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Pflegedienstleitung wenden:

- ≥ Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

- [Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Beirat richten:

- ≥ Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:
 1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL,
Lenastr. 41, 40470 Düsseldorf,
Tel.: 0211 / 6398-0, Fax 0211 / 6398-299
 2. Zuständige Behörde nach WTG (Heimaufsicht):
Stadt Remscheid, Gesundheitsamt, Hastener Str 15, 42855 Remscheid,
Tel.: 02191 / 16-3769, Fax 02191 / 16-3281 oder 02191 / 16-3751, Fax 02191 / 16-3281
 3. Zuständiger Sozialhilfeträger:
Stadt Remscheid OE 51/5 Alleestr. 66, 42853 Remscheid, Tel.: 02191 / 16-2215
 4. Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung:
Verbraucherzentrale NRW, Alleestr. 32, 42853 Remscheid, Tel.: 02191 / 842479-1,
Fax: 02191 / 842479-7
 5. Anschrift der Kranken- und Pflegekasse des Gastes:

Anlage 6 Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement

Klientinnen und Klienten haben ein Recht, sich zu beschweren. In unseren Einrichtungen und Diensten sind Beschwerden jederzeit willkommen. Sie sind eine Chance zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen.

1. Einrichtungen und Dienste legen die Grundsätze ihres Beschwerdemanagements fest und stellen sie Klientinnen und Klienten zur Verfügung.
2. Die Einrichtungen und Dienste verpflichten sich, Beschwerden zu dokumentieren, innerhalb von 7 Werktagen darauf zu reagieren und gemeinsam mit dem Beschwerdeführer nach Lösungen zu suchen.
3. Die Einrichtungen und Dienste teilen den Klientinnen und Klienten Anschriften interner und externer Ansprechpartner mit, wie z. B.
 - a. Beschwerdestelle des Trägers
 - b. Beirat bzw. Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - c. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
 - d. Ombudsfrau/-mann der Kommune oder des Kreises
 - e. Zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - f. Zuständige Pflegekasse/Sozialhilfeträger
 - g. Örtliche Verbraucherberatung.
4. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a. die Beschwerdekultur in den Einrichtungen und Diensten zu fördern,
 - b. im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten, zu vermitteln und in strittigen Fällen zu moderieren, soweit dies gewünscht wird,
 - c. in den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege den Klientinnen und Klienten einen Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung einzuräumen.

10.12.2013